

SATZUNG



Beschlossen auf dem 39. JuliA-Landeskongress vom 8. bis 9. Juli 2006 in Bautzen

Zuletzt geändert auf dem 59. Landeskongress vom 6. bis 7. Februar 2016

Stand 16. Februar 2017

Übersicht

Übersicht	2
§1 Allgemeine Bestimmungen	3
§2 Grundsätze	3
§3 Aufgaben des Landesverbandes	3
§4 Mitgliedschaft	3
§5 Ordnungsmaßnahmen	5
§6 Gliederung.....	6
§7 Wahlen und Abstimmungen	6
§8 Organe.....	6
§9 Landeskongress	6
§10 Landesvorstand	7
§11 Landesarbeitskreise	8
§12 Ombudsperson	8
§13 Finanzen	9
§14 Rechnungsprüfung	10
§15 Schiedsgericht	10
§16 Geltung weiterer Bestimmungen	10
§17 Auflösung	10
§18 Inkrafttreten.....	11

§1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) **Name.** Der Verein führt den Namen „Jungliberale Aktion Sachsen“.
- (2) **Sitz.** Der Sitz des Vereins ist Dresden.
- (3) **Geschäftsjahr.** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) **Bundesverband.** Der Landesverband der Jungliberalen Aktion Sachsen ist Untergliederung des Bundesverbandes der Jungen Liberalen e. V., Berlin.

§2 Grundsätze

- (1) **Stellung.** In der Jungliberalen Aktion Sachsen schließen sich junge Menschen mit liberaler Geisteshaltung aus Sachsen zusammen. Die Jungliberale Aktion steht der Freien Demokratischen Partei und anderen liberalen Organisationen in Sachsen nahe und arbeitet kritisch und konstruktiv mit ihnen zusammen. Die Zusammenarbeit mit anderen demokratischen Jugendverbänden erfolgt punktuell.
- (2) **Ziele.** Die Jungliberale Aktion Sachsen möchte Politik und Zeitgeschehen in Deutschland, insbesondere im Freistaat Sachsen mitgestalten. Sie tritt konsequent für eine Politik ein, in der die Freiheit des Einzelnen Vorrang hat. Im Konflikt zwischen Staat und Individuum entscheidet sich die Jungliberale Aktion Sachsen im Zweifel für die Freiheit des Einzelnen. Die Jungliberale Aktion tritt für eine weltoffene Gesellschaft ein, in der Grenzen ihre Bedeutung verlieren. Sie orientiert sich in ihrem politischen Handeln an der Situation des Menschen und nicht an seiner Staatsbürgerschaft. Als Jugendverband besitzen die Probleme und Perspektiven der Jugendlichen für die Jungliberale Aktion höchste Priorität. Aus dieser Sicht begleitet sie den Aufbau des Landes Sachsen. Geleitet von liberalen Wertvorstellungen bestimmen dabei vor allem Freiheit und Verantwortung ihr Handeln.

§3 Aufgaben des Landesverbandes

- (1) **Programmatik.** Die Jungliberale Aktion Sachsen erarbeitet Positionen zur Landespolitik im Freistaat Sachsen sowie Positionen allgemeiner Art.
- (2) **Vertretung.** Sie vertritt diese Positionen gegenüber der Öffentlichkeit und insbesondere gegenüber dem FDP-Landesverband Sachsen und dem Bundesverband der Jungen Liberalen.
- (3) **Bildung.** Die Jungliberale Aktion Sachsen wirkt an der politischen Bildung junger Menschen mit. Das erfolgt durch eigene Veranstaltung und Vermittlung von Veranstaltung anderer Träger, die Arbeit der Landesarbeitskreise sowie durch inhaltliche Diskussionen der Mitglieder im Landesverband und in den Untergliederungen.

§4 Mitgliedschaft

Es gibt ordentliche und Fördermitglieder.

- (1) **Voraussetzungen.** Ordentliches Mitglied der Jungliberalen Aktion Sachsen kann werden, wer:
 - a. diese Satzung anerkennt,

- b. die Grundsätze der Jungliberalen Aktion Sachsen anerkennt, teilt und unterstützt,
 - c. keiner politisch konkurrierenden Organisation angehört,
 - d. nicht Mitglied in einer für unvereinbar erklärten Organisation ist,
 - e. nicht Mitglied eines anderen Landesverbandes der Jungen Liberalen und
 - f. das 14. Lebensjahr vollendet hat, jedoch nicht älter als 35 Jahre ist.
- (2) Fördermitglied der Jungliberalen Aktion Sachsen kann werden wer die Punkte §4 (1) a bis c und e erfüllt und das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) **Erwerb.** Die Mitgliedschaft in der Jungliberalen Aktion Sachsen ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Ortsverband, an dem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Besteht an diesem Ort kein Ortsverband, so entscheidet der Kreisverband. Besteht an diesem Ort kein Kreisverband, so entscheidet der Landesvorstand. Die Aufnahme erfordert einfach Mehrheit. Die Aufnahme ist dem Landesverband anzuzeigen.
- (4) **Einspruchsrecht des Landesverbandes.** Der Landesverband hat gegen die Aufnahme eines Mitgliedes Einspruchsrecht. Soll von diesem Einspruchsrecht Gebrauch gemacht werden, so hat der Landesvorstand dies der aufnehmenden Gliederung unverzüglich nach der ersten Landesvorstandssitzung nach Anzeige der Aufnahme in der Landesgeschäftsstelle schriftlich anzuzeigen. Der Landesvorstand hat das Veto auszusprechen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Bewerber die Voraussetzungen nach Absatz (1) nicht erfüllt. Die Entscheidung erfolgt in der darauffolgenden Landesvorstandssitzung nach Anhörung des Bewerbers und der aufnehmenden Gliederung. Bis zur Entscheidung des Landesvorstandes ist die Mitgliedschaft schwebend unwirksam. Gegen das Veto des Landesverbandes kann die aufnehmende Gliederung innerhalb von vier Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheides auf Antrag des Bewerbers Klage beim Bundesschiedsgericht erheben. Darauf ist die Untergliederung hinzuweisen.
- (5) **Ablehnung durch die Untergliederung.** Gegen einen durch die Untergliederung abgelehnten Aufnahmeantrag hat der Antragsteller das Einspruchsrecht gegenüber dem Landesvorstand. Der Einspruch hat binnen 14 Tagen nach Zugang der Ablehnung zu erfolgen. Auf diese Möglichkeit ist der Antragsteller hinzuweisen. Der Landesvorstand entscheidet auf seiner ersten Sitzung nach Eingang des Einspruchs in der Landesgeschäftsstelle nach Anhörung des Antragstellers und der Gliederung endgültig über die Aufnahme.
- (6) **Erneuter Aufnahmeantrag.** Wird die Aufnahme in die Jungliberale Aktion abgelehnt, so kann ein erneuter Aufnahmeantrag erst ein Jahr nach Zugang des ablehnenden Bescheids gestellt werden.
- (7) Ende der ordentlichen Mitgliedschaft. Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch
- a. Vollendung des 35. Lebensjahres
 - i. Bekleidet ein Mitglied bei Vollendung des 35. Lebensjahres ein Amt, so endet die Mitgliedschaft mit dem Ablauf der Amtszeit. Eine erneute Wahl in ein Amt ist in diesem Zeitraum nicht möglich.
 - b. Austritt
 - i. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Orts-, Kreis- oder Landesverband zu erklären.
 - c. Ausschluss
 - i. Siehe §5 (2)

- d. Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft in einem anderen Landesverband
 - i. Erwirbt ein Mitglied die Mitgliedschaft in einem anderen Landesverband der Jungen Liberalen, so endet die Mitgliedschaft in der Jungliberalen Aktion Sachsen. Der Erwerb der Mitgliedschaft in einem anderen Landesverband der Jungen Liberalen ist dem Kreisverband oder dem Landesverband anzuzeigen.
 - e. Mitgliedschaft in einer politisch konkurrierenden Organisation
- (8) **Ende der Fördermitgliedschaft.** Die Fördermitgliedschaft endet durch die Punkte §4 (7) b bis e.
- (9) **Mitgliederdatei.** Der Landesverband führt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz eine Mitgliederdatei.
- (10) Die Mitgliedschaft im Landesvorstand ist nicht an eine Mitgliedschaft in der FDP gebunden.

§5 Ordnungsmaßnahmen

- (1) **Maßnahmen.** Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze und fügt dem Verband damit Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
- a. Verwarnung,
 - b. Verweis,
 - c. Enthebung von einem Wahlamt,
 - d. Aberkennung der Fähigkeit ein Wahlamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von einem Jahr,
 - e. Ausschluss.

Die Maßnahmen der Nummern 3., 4. und 5. können nur nach einer Maßnahme nach Nummer 1. oder 2. verhängt werden und nur, wenn sie dem Betroffenen zuvor angedroht wurden.

- (2) **Ausschluss.** Ein Mitglied kann nur ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze des Verbandes verstößt, sich wiederholt gegen wesentliche Positionen des Verbandes wendet, absichtlich das Ansehen der Jungliberalen Aktion schädigt oder die für sechs oder mehr Monate fälligen Beiträge trotz drei Mahnungen nicht bezahlt hat. Die Mahnungen müssen im Abstand von mindestens zwei Wochen an das nicht zahlende Mitglied gesendet werden.
- (3) **Entscheidungsorgan.** Über Maßnahmen nach § 5 (1) entscheidet grundsätzlich der Landesvorstand nach Anhörung des Betroffenen und des Antragstellers mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder; im Falle von Maßnahmen nach 3., 4. und 5. mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Liegt ein Verstoß gegen die Beitragspflicht eines Mitglieds nach §5 (2) vor, hat der jeweilige Inhaber der Beitragshoheit das Recht, das betreffende Mitglied auszuschließen. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll anzufertigen. Die Entscheidung ist anzufertigen und den Verfahrensbeteiligten zuzustellen. (3) Die dem Landesverband oder dem jeweiligen Kreisverband durch die Mahnung entstandenen Kosten (Porto, Papier etc.) dürfen dem Mitglied mit der Mahnung in Rechnung gestellt werden.
- (4) **Einspruchsfrist.** Gegen die Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen nach § 5 (1), 3., 4. und 5. haben der Betroffene und der Antragsteller binnen vier Wochen nach Zugang der Entscheidung die Möglichkeit zur Klage beim Bundesschiedsgericht. Im Falle der Klage bleibt die Maßnahme bis zur Entscheidung des Bundesschiedsgerichtes unwirksam. Die Verfahrensbeteiligten sind auf die Einspruchsmöglichkeit hinzuweisen.

§6 Gliederung

- (1) **Struktur.** Der Landesverband gliedert sich in drei Kreisverbände, welche entsprechend der politischen Gliederung des Freistaates Sachsen organisiert sind. Die Gebiete um Leipzig Stadt, Leipzig und Nordsachsen umfassen den Kreisverband Leipzig. Die Gebiete um Chemnitz Stadt, Erzgebirgskreis, Mittelsachsen, Vogtlandkreis und Zwickau umfassen den Kreisverband Chemnitz. Zuletzt umfassen die Gebiete um Dresden Stadt, Bautzen, Görlitz, Meißen und die Sächsische Schweiz – Osterzgebirge den Kreisverband Dresden.
- (2) **Veränderung.** Die Umgliederung von Kreisverbänden ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung der betroffenen Gliederungen möglich. Vorab ist der Landesvorstand zu informieren. Die Neugründung von Kreisverbänden sowie deren Umgliederung bedürfen der Zustimmung des Landesverbandes. Die Gründung und Umgliederung von Ortsverbänden erfolgt nach dem in den Kreissatzungen vorgesehenen Verfahren. Ist dort keine Regelung vorgesehen, gilt diese Landessatzung entsprechend.
- (3) **Voraussetzungen.** Die Untergliederung muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen, die sich aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen. Die Mitgliederversammlung der Untergliederung kann sich eine Satzung geben. Tut sie das nicht, gilt die Satzung der nächst höheren Gliederung entsprechend.

§7 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Es gilt § 5 der Bundessatzung entsprechend.
- (2) Die auf dem Landeskongress abgegebenen Stimmzettel werden acht Wochen in der Landesgeschäftsstelle aufbewahrt. Einwände gegen die Wahlen sind nur innerhalb dieser Frist möglich. Anschließend werden die Stimmzettel vernichtet.

§8 Organe

- (1) **Organe.** Die Organe des Landesverbandes sind dem Rang nach
 - der Landeskongress,
 - der Landesvorstand.
- (2) **Beschlussfähigkeit.** Der Landeskongress ist beschlussfähig, wenn zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Darüber hinaus gilt §6 (2) der Bundessatzung entsprechend.

§9 Landeskongress

- (1) **Stellung.** Der Landeskongress ist das oberste Beschlussgremium des Landesverbandes.
- (2) **Aufgaben.** Der Landeskongress hat folgende unübertragbare Aufgaben:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Landesvorstandes,
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundeskongress,
 - Wahl einer Ombudsperson,

- Änderung der Satzung sowie Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung des Landeskongresses,
 - Umgliederung und Auflösung des Landesverbandes.
- (3) **Einberufung.** Der Landeskongress tagt mindestens zweimal jährlich. Er ist ferner auf Beschluss des Landesvorstandes, auf Antrag mindestens eines Drittels der ordentlichen Mitglieder oder Kreisverbände innerhalb von vier Wochen einzuladen. Landeskongresse werden mit einer Frist von vier Wochen unter Vorschlag einer Tagesordnung durch den Landesvorstand durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder eingeladen.
- (4) **Zusammensetzung.** Der Landeskongress setzt sich aus allen ordentlichen Mitgliedern des Landesverbandes zusammen.
- (5) **Anträge.** Antragsberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, der Landesvorstand, die Kreis- und Ortsverbände und die Landesarbeitskreise. Anträge müssen zwei (2) Wochen, Satzungsänderungsanträge sechs (6) Wochen vor dem Landeskongress beim Landesvorstand eingegangen sein. Satzungsänderungsanträge sind gemeinsam mit der Tagesordnung zu verschicken. Über Anträge, die von einem Kreis- oder Ortsverband oder von mindestens 10 ordentlichen Mitgliedern zu Beginn des Kongresses als dringlich betrachtet werden, entscheidet der Landeskongress nach Begründung der Dringlichkeit über die Aufnahme zur Befassung im Rahmen der Tagesordnung.
- (6) **Rederecht.** Auf dem Landeskongress redeberechtigt sind die Mitglieder der Jungliberalen Aktion Sachsen. Der Landeskongress kann auf Antrag Rederecht für weitere Personen beschließen.
- (7) **Präsidium.** Es gilt §7 (8) der Bundessatzung entsprechend.
- (8) **Öffentlichkeit.** Der Landeskongress wird öffentlich abgehalten. Auf Beschluss des Landeskongresses mit absoluter Mehrheit kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (9) Die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bundeskongress werden jährlich neu gewählt. Ihre Amtszeit beginnt am 1. Januar des folgenden Jahres und dauert ein Jahr.

§10 Landesvorstand

- (1) **Zusammensetzung.** Der Landesvorstand besteht aus
- dem Landesvorsitzenden,
 - drei gleichberechtigten stellvertretenden Landesvorsitzenden mit den Aufgabenbereichen Organisation, Programmatik, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - dem Landesschatzmeister,
 - fünf gleichberechtigten weiteren Mitgliedern.
- (2) **Kooptionen.** Die sächsischen Mitglieder des Bundesvorstandes der Jungen Liberalen und die dem Landesverband angehörenden Mitglieder des Sächsischen Landtages, des Bundestages und des Europäischen Parlamentes nehmen an den Sitzungen des Landesvorstandes mit beratender Stimme teil. Der Landesvorstand kann die Kooption weiterer Mitglieder mit beratender Stimme beschließen.
- (3) **Wahl.** Die Mitglieder des Landesvorstandes werden in getrennten Wahlgängen für die Dauer von einem Jahr gewählt. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit erforderlich; bei Stimmgleichheit findet ein zweiter Wahlgang als Stichwahl statt. Der Landeskongress kann mit absoluter Mehrheit beschließen, dass

die Beisitzer in verbundener Einzelwahl gewählt werden. Scheidet ein Landesvorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird ein Nachfolger vom nächsten Landeskongress für die verbleibende Amtszeit gewählt.

- (4) **Abwahl.** Die Abwahl eines Landesvorstandsmitgliedes kann nur durch konstruktives Misstrauensvotum geschehen.
- (5) **Aufgaben.** Der Landesvorstand entscheidet über die an ihn verwiesenen und an ihn gerichteten Anträge, führt die Beschlüsse des Landeskongresses aus und erledigt die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben des Landesverbandes. Er erstattet dem Landeskongress einen Tätigkeitsbericht.
- (6) **Vertretung des Verbandes.** Zur außergerichtlichen Vertretung des Landesverbandes ist der Landesvorsitzende oder einer der stellvertretenden Landesvorsitzenden sowie der Landesschatzmeister ermächtigt. Weitere ordentliche Mitglieder können hierzu durch Beschluss des Vorstandes ermächtigt werden. Zur gerichtlichen Vertretung des Landesverbandes ist der Landesvorsitzende allein oder die stellvertretenden Landesvorsitzenden und der Landesschatzmeister je zwei gemeinsam ermächtigt. Die Vertretung im erweiterten Bundesvorstand erfolgt durch ein ordentliches Mitglied, das vom Landesvorstand bestimmt wird.
- (7) **Arbeitsweise.** Der Landesvorstand tagt mindestens alle acht Wochen. Die Sitzungen sind mitgliederöffentlich. Die Öffentlichkeit kann bei Bedarf ausgeschlossen werden. Sie ist bei der Beratung von Personalangelegenheiten auszuschließen. Seine innere Organisation und Arbeitsweise regelt der Landesvorstand selbst, sofern diese Satzung nichts Anderes vorschreibt.

§11 Landesarbeitskreise

- (1) **Aufgaben.** Für die politisch-programmatische Arbeit oder zur Unterstützung des Landesvorstandes können Arbeitskreise gebildet werden, in denen jedermann unabhängig von einer Mitgliedschaft in der Jungliberalen Aktion Sachsen mitarbeiten kann. Die Bildung eines Landesarbeitskreises bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes. Sie haben die Aufgabe, an der politischen Willensbildung des Verbandes mitzuwirken und insbesondere den Landesvorstand sachkundig zu beraten.
- (2) **Arbeitsweise.** Die Landesarbeitskreise leiten ihre Beschlüsse dem Landesvorstand zu und stellen Anträge auf dem Landeskongress. Sie sind nicht berechtigt, sich eigenständig an die Öffentlichkeit zu wenden. Die Mitglieder eines Arbeitskreises benennen einen Arbeitskreisvorsitzenden, der für die Tätigkeit des Arbeitskreises verantwortlich ist und den Ansprechpartner für den Landesvorstand darstellt.

§12 Ombudsperson

- (1) **Wahl.** Die Ombudsperson wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie darf kein Wahlamt nach dieser Satzung innehaben oder Vorsitzender solcher Gremien im Landtag sein, die sich mit der politisch-programmatischen Arbeit befassen. Gleichwohl darf sie auf Landes- und Bundesebene das Mandat eines Delegierten und Ersatzdelegierten der Jungen Liberalen erwerben und wahrnehmen. Ferner darf auch die Ombudsperson zum Vorsitzenden eines Arbeitskreises der Jungen Liberalen und seiner Untergliederungen gewählt werden.

- (2) **Aufgaben.** Die Ombudsperson prüft die Behandlung, Umsetzung und Ausführung der Anträge und Beschlüsse des Landeskongresses durch den Landesvorstand und den erweiterten Landesvorstand und legt hierzu jedem Landeskongress eine schriftliche Übersicht vor. Die Ombudsperson nimmt an den Sitzungen des Landesvorstandes und des erweiterten Landesvorstandes ohne Stimmrecht teil. Sie kann durch Beschluss des Landesvorstandes von einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden. Sie führt eine fortlaufende Beschlusssammlung, in die jedes Mitglied Einsicht nehmen kann. Weiterhin ist sie erste Anlaufstelle zur Lösung von sozialen Konflikten innerhalb des Verbandes. Die Zuständigkeit des Landesschiedsgerichts gemäß §15 dieser Satzung bleibt unberührt.

§13 Finanzen

- (1) **Einnahmen des Verbandes.** Der Landesverband erzielt Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstige Einnahmen.
- (2) **Beitragshoheit.** Die Beitragshoheit liegt grundsätzlich beim Landesverband. Auf Antrag kann der Landesvorstand ihm direkt nachfolgende Gliederungen mit der Beitragshoheit betrauen.
- (3) **Beitragspflicht.** Alle Mitglieder führen Ihre Beiträge selbständig, direkt und im Voraus entweder quartalsweise, halbjährlich oder jährlich an den Landesverband oder die Gliederung mit Beitragshoheit nach Absatz 2 ab.

Die Mindesthöhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge beträgt bei ordentlichen Mitgliedern:

- für Schüler, Mitglieder ohne Einkommen sowie ruhende Mitgliedschaften 2,50 Euro;
- für Auszubildende, Lehrlinge und Studenten 3,50 Euro;
- für Dienstleistende des Wehrdienstes, Bundesfreiwilligendienstes, Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Ökologisches Jahr sowie Arbeitslose 5,00 Euro;
- für Vollverdiener 7,50 Euro.

Fördermitglieder bestimmen die Höhe ihres Mitgliedsbetrages selbst.

Bei Austritt eines Mitglieds werden für das laufende Kalenderhalbjahr gezahlte Beiträge nicht erstattet. In begründeten Fällen kann der Vorstand der Gliederung, welche die Beitragshoheit ausübt, auf Antrag des ordentlichen Mitglieds eine von obiger Festlegung abweichende Beitragshöhe festlegen, die jedoch mindestens 2,50 Euro betragen muss.

- (4) **Abführungen an den Bundesverband.** Der Landesverband leistet die Beitragsumlage an den Bundesverband nach der Bundessatzung und der Bundesbeitragsordnung.
- (5) **Abführungen an die Untergliederungen.** Von den vereinnahmten Beiträgen ordentlicher Mitglieder erhält der Landesverband den Betrag der Beitragsumlage an den Bundesverband sowie:
- für Schüler, Mitglieder ohne Einkommen sowie ruhende Mitgliedschaften 0,85 Euro;
 - für Auszubildende, Lehrlinge und Studenten 1,35 Euro;
 - für Dienstleistende des Wehrdienstes, Bundesfreiwilligendienstes, Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Ökologisches Jahr sowie Arbeitslose 1,85 Euro;
 - für Vollverdiener 3,35 Euro.

Die Abführung an die Untergliederungen erfolgt in Anlehnung an das Kalenderjahr quartalsweise im

Voraus an bestimmten Stichtagen. Liegt die Beitragshoheit beim Kreisverband, hat der Landesschatzmeister die Beitragsumlagen per Rechnungslegung an denselben Stichtagen einzufordern. Die Stichtage für die quartalsweise Umlage an die jeweilige Gliederung sind der 01.02. (Januar bis März), 01.05. (April bis Juni), 01.08. (Juli bis September) und 01.11. (Oktober bis Dezember).

Die Verteilung des Fördermitgliedsbeitrags zwischen Landesverband und der zu fördernden Untergliederung ist für das Fördermitglied frei wählbar. Bei Fördermitgliedern, welche den Landesverband anteilig fördern wollen, erfolgt der Kompletteinzug durch den Landesverband. Auf Wunsch des Fördermitglieds erfolgt der Einzug abweichend durch die Untergliederung. Die Anteile des Landesverbandes und der Untergliederung sind gemäß dem Verteilungswunsch des Fördermitglieds weiterzuleiten.

- (6) **Stimmberechtigung.** Hat ein Orts- oder Kreisverband oder ein ordentliches Mitglied zu Beginn eines Landeskongresses Beitragsverbindlichkeiten, erhalten alle Mitglieder des Orts- oder Kreisverbandes oder das ordentliche Mitglied auf diesem und folgenden Landeskongressen solange kein Stimmrecht, bis die Außenstände beglichen sind.
- (7) **Landesschatzmeister.** Der Landesschatzmeister hat die Finanzen des Landesverbandes in Befolgung wirtschaftlicher Grundsätze zu verwalten und für eine ordnungsmäßige Buch- und Belegführung zu sorgen. Er erstattet dem Landeskongress jährlich einen Finanzbericht. Der Schatzmeister hat den Finanzprüfern einzeln oder beiden gemeinsam sowie dem Landesvorstand auf Verlangen Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren und die dabei notwendigen Erläuterungen zu geben.

§14 Rechnungsprüfung

- (1) **Finanzprüfer.** Es werden zwei Finanzprüfer auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt mit Ausnahme des Delegierten- und Ersatzdelegiertenamtes, ausüben.
- (2) **Aufgaben.** Die Finanzprüfer haben die Finanzen des Landesverbandes jährlich gemeinsam mit dem Landesschatzmeister zu prüfen und einen schriftlichen Bericht vorzulegen, der auf dem Landeskongress vorzutragen ist.

§15 Schiedsgericht

Zuständig für alle Streitfälle innerhalb des Landesverbandes ist, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, das Bundesschiedsgericht.

§16 Geltung weiterer Bestimmungen

In allen Punkten, die durch diese Satzung bzw. die Geschäftsordnung des Landeskongresses nicht geregelt sind, finden die entsprechenden Bestimmungen des Bundesverbandes sinngemäß Anwendung.

§17 Auflösung

- (1) **Beschluss.** Die Auflösung des Landesverbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln auf dem Landeskongress. Ein Antrag auf Auflösung muss den Mitgliedern sechs Wochen vor dem Landeskongress zugegangen sein.
- (2) **Vermögen.** Das Vermögen des Landesverbandes fällt bei Auflösung an die Wilhelm-Külz-Stiftung zur politischen Bildung junger Menschen.

§18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Landessatzung außer Kraft.